

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1988

zur Anpassung der Richtlinie 74/151/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Bestandteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt

(88/410/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/297/EWG⁽²⁾ und durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dank der gewonnenen Erfahrung ist es nunmehr möglich, bestimmte Vorschriften der Richtlinie 74/151/EWG des Rates⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 82/890/EWG⁽⁴⁾, genauer und vollständiger zu formulieren.

Die mit dieser Richtlinie geplanten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III, IV und VI der Richtlinie 74/151/EWG werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Ab 1. Oktober 1988 dürfen die Mitgliedstaaten — weder die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung des Dokuments nach Artikel 10 Absatz 1 letzter

Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Zugmaschinentyp ablehnen

- noch die erste Inbetriebnahme der Zugmaschinen untersagen,

wenn die Behälter für flüssigen Kraftstoff, die Belastungsgewichte und die zulässigen Geräuschpegel dieses Zugmaschinentyps oder dieser Zugmaschinen den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

- (2) Ab 1. Oktober 1989 dürfen die Mitgliedstaaten

- das Dokument nach Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG für einen Zugmaschinentyp, dessen Behälter für flüssigen Kraftstoff, Belastungsgewichte und zulässiger Geräuschpegel den Vorschriften dieser Richtlinien nicht entsprechen, nicht mehr ausstellen,

- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Zugmaschinentyp, dessen Behälter für flüssigen Kraftstoff, Belastungsgewichte und zulässige Geräuschpegel den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entsprechen, ablehnen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. September 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Juni 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 45.

ANHANG

Anhang III der Richtlinie 74/151/EWG wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird der Wert „1,3 bar“ durch „0,3 bar“ ersetzt.

Anhang IV der Richtlinie 74/151/EWG wird wie folgt geändert:

In der dritten Zeile werden die Worte „aus Metall bestehend“ und das daran anschließende Komma gestrichen.

Anhang VI der Richtlinie 74/151/EWG wird wie folgt geändert:

— Die Abbildungen 1 und 2 werden durch nachstehende Abbildungen 1 und 2 ersetzt:

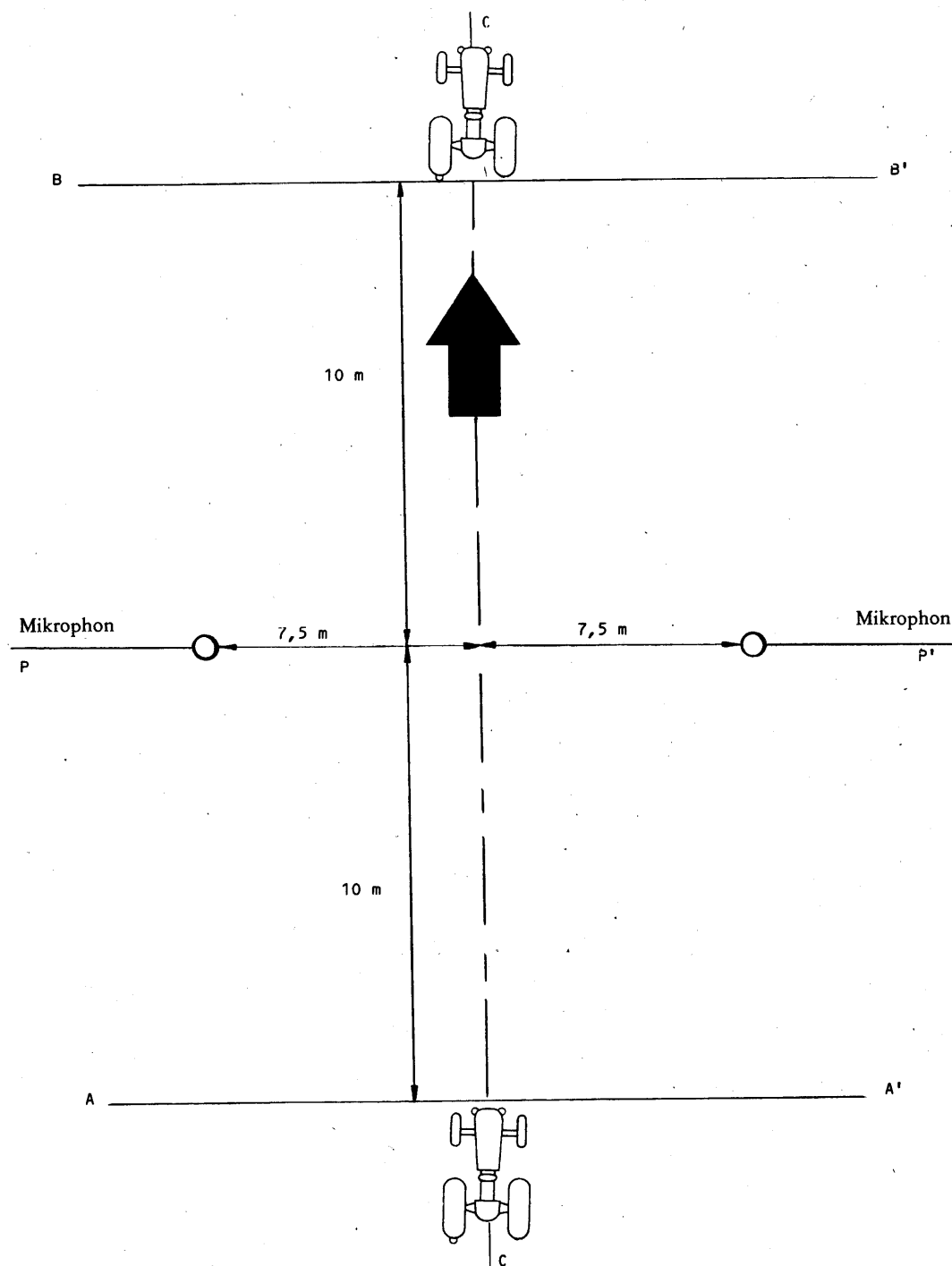


Abbildung 1

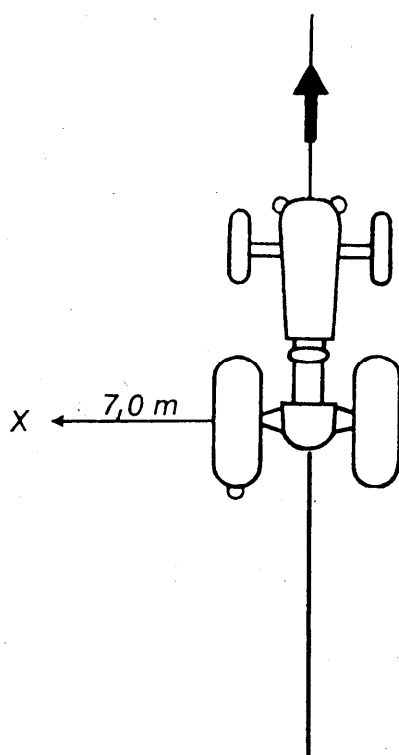


Abbildung 2

— Nummer I.4.2 wird wie folgt geändert :

„I.4.2. Messung des Standgeräusches (nicht für die Betriebserlaubnis, muß jedoch festgehalten werden).“